

# Wahlen & Abstimmungen

Die wichtigsten Grundlagen für Gemeindeverwaltungen und Wahlbüros



 KANTON **solothurn**  
**zustellkuvert**  
für Wahlen und Abstimmungen

## **Kontakt bei Fragen / Anliegen:**

Pascale von Roll

Staatsschreiber-Stv.

Staatskanzlei

Regierungsdienste / Politische Rechte

Rathaus / Barfüssergasse 24

Telefon 032 627 20 33

[pascale.vonroll@sk.so.ch](mailto:pascale.vonroll@sk.so.ch)

[so.ch](http://so.ch)

# Inhaltsübersicht

- Gesetzgebung über die politischen Rechte
- Stimmrecht / Stimmregister / Stimmrechtsbescheinigungen
- Wahl- und Abstimmungsarten
- Organisation von Wahlen und Abstimmungen (Vorbereitung, Durchführung und Feststellung der Ergebnisse bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen)

# Wichtige Unterlagen

- Gesetzliche Grundlagen
  - [Gesetz über die politischen Rechte, GpR \(BGS 113.111\)](#)
  - [Verordnung über die politischen Rechte, VpR \(BGS 113.112\)](#)
  - [Gemeindegesezt, GG \(BGS 131.1\)](#)
- [Leitfaden für Gemeindeverwaltungen zur Durchführung von Urnenwahlen und Abstimmungen](#)

Alle vorhandenen Hilfsmittel und Unterlagen sind auf der Webseite unter [Hilfsmittel für Gemeindeverwaltungen](#) oder [Hilfsmittel für Wahlbüros](#) (wahl+abstimmung, 11\*SO/45) aufgeschaltet und werden laufend aktualisiert/ergänzt.

# Gesetzgebung über die politischen Rechte

- Das Gesetz findet Anwendung auf alle kantonalen, regionalen und kommunalen Volkswahlen und Abstimmungen. (§ 1 Abs. 1 GpR)
- Auf eidgenössische Volkswahlen und Abstimmungen ist es anwendbar, soweit die Bundesgesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht. (§ 1 Abs. 2 GpR)
- Sinngemässe Anwendung des Gesetzes auf kommunale Wahlen und Abstimmungen an Gemeindeversammlungen und in Gemeindebehörden. (§ 1 Abs. 3 GpR)
- Gilt für Wahlen und Abstimmungen in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden.

## Die Stimmfähigkeit

- Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind. (§ 3 GpR)
- Ausgeschlossen ist, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. (§ 4 GpR)

*Aktuell: Auf Bundesebene sowie auf kantonaler Ebene wurden kürzlich Vorstösse gutgeheissen, die darauf abzielen, diesen Ausschluss aufzuheben.*

## Die Stimmberechtigung (§§ 5-7 GpR)

Stimmberechtigt sind Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind:

- In der **Einwohnergemeinde**: Schweizer /-innen, die ihre Schriften hinterlegt haben
- In der **Bürgergemeinde**: Angemeldete Ortsbürger/-innen
- In der **Kirchgemeinde**: Die unter Einwohnergemeinde aufgeführten Einwohner/-innen des Kirchgemeindegebietes, die der betreffenden Konfession angehören; sowie die niedergelassenen Ausländer/-innen, denen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat;
- In **kantonalen Angelegenheiten**: Schweizer/-innen, welche in einer solothurnischen Einwohnergemeinde ihre Schriften hinterlegt haben

## Die Stimmberechtigung (§§ 5-7 GpR)

Spezialfall **Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen:**

- Wer nach Bundesrecht befugt ist die politischen Rechte in Bundesangelegenheiten auszuüben, kann diese auch in kantonalen Belangen ausüben.
- Für Wahlen und Abstimmungen auf Gemeinde-, Bezirks- oder Amteiebene sind Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen **nicht** stimmberechtigt!

## Die Wählbarkeit (§ 7 GpR)

- Wählbar ist, mit Ausnahme der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, wer stimmberechtigt ist.

*z.B. Betreibungen oder strafrechtlich relevantes Verhalten stellen grundsätzlich keinen Ausschlussgrund dar.*

- Besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen bleiben vorbehalten.
  - Die besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen (Diplome, Fähigkeitszeugnisse) sind in der Gesetzgebung bzw. in den Gemeinde- oder Zweckverbandsreglementen festzulegen. (§ 5 VpR)

# Das Stimmregister

## Grundsätze (§ 8 ff. GpR; § 6 ff. VpR)

- Öffentlich (§ 11 GpR)

*i.S. das Stimmregister steht den Stimmberechtigten während des ganzen Jahres zu den vom Gemeinderat festgesetzten und publizierten Zeiten zur Einsichtnahme offen. Nicht öffentlich sind Kopien des Stimmregisters, die als Grundlage für die Stimmkontrolle und die Stimmrechtsbescheinigungen zu Initiativen, Referenden und Volksaufträgen verwendet werden.*

- Laufend nachzuführen (§ 9 Abs. 3 GpR)
- Stimmberechtigung muss von Amtes wegen geprüft werden (§ 10 GpR)
- Änderungen sind sofort vorzunehmen (§ 7 Abs. 1 VpR)
- Einwohnerkontrollführer/innen müssen Zu- und Wegzüge laufend an Stimmregisterführer/innen weiterleiten (§ 7 Abs. 2 und 3 VpR)

## Zuzug kurz vor einer Wahl oder Abstimmung

Stimmberechtigte, die während der Frist für die briefliche Stimmabgabe in einer Gemeinde zuziehen und ihr Stimmrecht geltend machen, haben sich schriftlich darüber auszuweisen, dass sie ihr Stimmrecht am bisherigen Wohnort noch nicht ausgeübt haben (§ 14 Abs. 2 GpR). Als Ausweis gilt der Stimmrechtsausweis der bisherigen Wohngemeinde, auf welchem der Wegzug und die Nichtausübung des Wahl- und Stimmrechts amtlich bescheinigt wurde (§ 11 Abs. 2 VpR).

# Auslandschweizer/-innen

- Das Stimmregister für die Auslandschweizer/-innen wird in einer kantonalen Webanwendung geführt (asvw.so.ch) und der Versand des Stimm- und Wahlmaterials an die Auslandschweizer/innen erfolgt zentral durch den Kanton.
- Neuanmeldungen nach Stichtag: Die Gemeinde kann einem/r Auslandschweizer/in einen Stimmrechtsausweis aus dem Gemeindesystem ausdrucken und per Post zukommen lassen (solange dies noch Sinn macht).
- Auslandschweizer/-innen (AS) üben ihr Stimmrecht in ihrer letzten Wohnsitzgemeinde aus. Verfügen sie über keine solche, so üben sie ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus. Haben sie mehrere Heimatgemeinden, so üben sie es in der Heimatgemeinde aus, die sie bei der Anmeldung festgelegt haben (Art. 18 Abs. 1 und 2 ASG).
- Die Stimmgemeinden streichen, falls das Stimmmaterial drei Mal in Folge als unzustellbar zurückgeschickt wird, die AS aus dem Stimmregister.
- Kein e-Voting

# Kommunale Abstimmungen

Festsetzen der Wahl-/Abstimmungstage und Einberufung der Wahl-/Stimmberechtigten:

- Einberufung durch den Gemeinderat (§ 30 Abs. 1 Bst. c GpR)
- spätestens bis 6. letzter Samstag vor Abstimmung (§ 31 GpR)
- Inhalt Einberufung (§ 32 GpR):
  - Art, Zeit und Ort der Abstimmung;
  - Datum Zustellung Abstimmungsmaterial an Stimmberechtigte
  - Frist briefliche Stimmabgabe
- Publikation Einberufung wahlweise im Publikationsorgan der Gemeinde (Bezirksanzeiger) oder mit schriftlicher Einladung, die durch die Post an alle Stimmberechtigten zugestellt wird (§ 18 Abs. 1 Bst. c VpR).

# Kommunale Abstimmungen

Erstellung und Druck Stimmzettel / Abstimmungsbotschaft:

Zuständig für das Erstellen der Manuskripte und den Druck für kommunale Abstimmungen ist die Gemeindeverwaltung.

- Muster Stimmzettel siehe eidg. oder kant. Abstimmungen
- Hinweise fürs Verfassen von Abstimmungsbotschaften siehe Leitfaden für Gemeindeverwaltungen zur Durchführung von Abstimmungen und Urnenwahlen

# Kommunale Abstimmungen

Erwahrung und Publikation:

- Gemeindepräsidium erwahrt Abstimmungsergebnisse (§ 120 Abs. 2 GpR)
- Ergebnisse Abstimmungen und Erwahrung sind gleichzeitig im Publikationsorgan der Gemeinde (Anzeiger) oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren (§ 121 GpR; § 49 Abs. 2 VpR)
- Den Ergebnissen ist folgende Rechtsmittelbelehrung anzufügen:

*Rechtsmittel:*

*Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse (§§ 157 und 160 GpR).*

# Die Wahlarten (§ 29 GpR)

§ 32 III GG: Behördenmitglieder und Beamte sind an der Urne oder von Gemeindebehörden zu wählen

## Urnenwahlen

§ 54 GG:

- Gemeinderat
- Mitglieder RPK
- Gemeindepräsident
- Behördenmitglieder sowie Beamte, für welche die GO Urnenwahl vorsieht

## Wahl durch Gemeindebehörden

§ 54 GG:

- Behördenmitglieder und Beamte für welche in der GO nicht explizit Urnenwahlen vorgesehen sind und für welche das Gesetz nicht explizit Urnenwahlen vorsieht (z.B. Kommissionen)

### Wahlart

#### Majorz, § 29 GpR:

- 126 I GG: Gemeindepräsident
- Friedensrichter, Beamte
- 96 II GG: Wenn in a.o. Gemeindeorganisation in GO vorgesehen, dass GR nach Majorz gewählt werden soll
- 69 III GG: Kirchgemeinderat wenn weniger als 3 Mitglieder
- 127 IV GpR: Ersatzwahl wenn nur ein Mandat

#### Proporz, § 33 GG:

- Grundsatz Gemeindebehörden (§ 17 GG: Gemeinderat, Gemeindeparlament, Kommissionen):
- Gemeinderat (Ausnahme 96 II GG)
- Gemeindeparlament
- Kommissionen, wenn in GO Urnenwahl vorgesehen (RPK zwingend)

### Wahlart

#### Majorz, § 35/36 GG:

- Erster Wahlgang absolutes Mehr
- Zweiter Wahlgang relatives Mehr

# Urnenwahl oder nicht?

An der Urne werden gewählt (Art. 27 Abs. 1 Bst. e KV, § 54 GG):

- die Mitglieder des Gemeinderates;
- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- Behördenmitglieder sowie Beamte und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorsieht.

## **Stille Wahlen (§§ 67-71 GpR, §§ 29-30 VpR)**

### **➤ Aufgrund der Anzahl Anmeldungen entfällt die angesetzte Urnenwahl**

Proporzahlen:

Wenn nur eine gültige Liste eingereicht wird oder die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu wählenden Personen nicht überschreitet (§ 67 GpR, § 29 VpR).

Ersatzmitglieder:

Werden stille Wahlen angestrebt oder sind wahrscheinlich, können Ersatzmitglieder auf dem Wahlvorschlag als solche bezeichnet werden. Sie gelten dann ebenfalls als in stiller Wahl gewählt.

## Stille Wahlen (§§ 67-71 GpR, §§ 29-30 VpR)

### ➤ Aufgrund der Anzahl Anmeldungen entfällt die angesetzte Urnenwahl

Majorzwahlen:

- Wenn im zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Stellen zu besetzen sind (§ 69 GpR).
- Bei Amts- und Friedensrichterwahlen bereits stille Wahl im ersten Wahlgang (§ 70 Abs. 1 GpR).
- Gemeinden können in der Gemeindeordnung jene Majorzwahlen bezeichnen, bei welchen die als einzige vorgeschlagene Person bereits anstelle des ersten Wahlgangs still gewählt wird (§ 70 Abs. 2 GpR).

## Stille Wahlen (§§ 67-71 GpR, §§ 29-30 VpR)

Musterformulierung Gemeindeordnung gemäss § 70 Abs. 2 GpR  
(stille Wahlen Majorz im 1. WG möglich):

**§ xy**

**Urnenwahlen**

**(§ 54 GG)**

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der/die Gemeindepräsident/in

...

**<sup>2</sup> Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz-, wie auch bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.**

# Stille Wahlen (§§ 67-71 GpR, §§ 29-30 VpR)

## Vorgehen Gemeindeverwaltung:

Die Gemeindeverwaltung stellt fest, dass stille Wahlen zustande gekommen sind, teilt dies den Listenvertretern mit und publiziert die Listenbezeichnungen und Namen der Gewählten im amtlichen Publikationsorgan. Ein Beschluss oder eine Validierung durch den Gemeinderat ist nicht notwendig.

- *Muster siehe Leitfaden Anhänge 3-6*
- *Als Wordvorlagen unter <https://www.so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/fuer-gemeindeverwaltungen-muster-unterlagen/> downloadbar*

Die Publikation unterscheidet sich je nach Situation (Proporz/Majorz, Erneuerungswahlen/Ersatzwahlen)

# Erneuerungswahlen

- Für die ganze Amtsperiode
- Alle 4 Jahre
- 2017-2021, 2021-2025, 2025-2029, etc.
- Kanton, Region und Gemeinden

# Erneuerungswahlen

Wahldaten Erneuerungswahlen:

- Zuständig für die Ansetzung der Wahltag und die Einberufung der Wahlberechtigten ist nach § 30 Abs. 1 GpR der Regierungsrat (beschliesst Wahlkalender → RRB März 2024).
- Der Wahlkalender ermächtigt die Gemeinderäte, die Wahlen ohne Gesuch auf einen anderen offiziellen Wahltag zu verschieben.
- Verschiebungen auf andere als die im Wahlkalender vorgesehenen Daten bewilligt die Staatskanzlei auf Gesuch hin (§ 30 Abs. 2 GpR).

# Erneuerungswahlen

➤ Ablauf:

1. Einberufung Wahlberechtigte für Gemeindewahlen durch Regierungsrat
2. Gemeinderat schreibt – nur bei Vakanzen – die Ämter mit Wählbarkeitsvoraussetzungen aus (gemäss Gemeindeordnung, z.B. die Wahl des Finanzverwalters oder des Gemeindeschreibers)
3. Gemeinderat setzt kommunale Wahldaten für alle Wahlen fest
4. Gemeindeverwaltung publiziert Wahldaten, Anmeldefristen und Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl

# Erneuerungswahlen

## Anmeldefristen:

- Gemeinde legt Anmeldefristen fest
- Bei Erneuerungswahlen i.d.R. 6. letzter Montag vor dem Wahltag, 17 Uhr (bei Ersatzwahlen spätestens auf den 5. letzten Montag, s. § 41 Abs. 3 GpR)
- Früherer Termin ist möglich
- Wahl Vizepräsidium erst nach den Gemeinderatswahlen (§ 130 GG und § 17 VpR)
- Anmeldefrist Beamtenwahlen soll erst nach Gemeinderatswahlen enden

# Erneuerungswahlen – Besonderheiten einzelne Ämter

Gemeindepräsidium:

- An der Urne zu wählen (Art. 27 Bst. e Ziff. 2 KV)
- Je nach Gemeindeordnung ist eine stille Wahl (1. WG) möglich
- Wahltermin entweder zusammen mit der Wahl des Gemeinderats oder an einem späteren Termin

# Erneuerungswahlen – Besonderheiten einzelne Ämter

Wenn GP nicht vorher oder gleichzeitig als GR gewählt:

- Das Mandat wird derjenigen Gemeinderatsliste angerechnet, zu der sich die gewählte Person bekennt und die sie anerkennt (vgl. § 127 GG).
- Wenn sich die gewählte Person nicht zu einer im Gemeinderat vertretenen Liste bekennt oder sich zwar zu einer solchen Liste bekennt, von ihr aber nicht anerkannt wird, so verliert diejenige Liste ein Gemeinderatsmandat:
  - mit dem zuletzt vergebenen Restmandat;
  - mit der kleinsten Bruchzahl, wenn keine Restmandate vergeben wurden;
  - mit der grössten Mandatszahl, wenn der Gemeinderat in stiller Wahl gewählt wurde (§ 127 Abs. 2 GG).

# Erneuerungswahlen – Besonderheiten einzelne Ämter

Vizepräsidium:

- Nur wenn in GO vorgesehen an der Urne zu wählen (sonst Wahl durch GR)
  - Je nach Gemeindeordnung ist bei Urnenwahl eine stille Wahl (1. WG) möglich
  - Wahl VP kann erst nach der GR-Wahl stattfinden, da der VP aus der Mitte des GR zu wählen ist (§ 130 GG und § 17 VpR)
- *Achten Sie deshalb darauf, dass die Anmeldefrist für die Beamtenwahlen erst nach den Gemeinderatswahlen endet.*

# Erneuerungswahlen – Besonderheiten einzelne Ämter

Kommissionen:

- Rechnungsprüfungskommission ist zwingend an der Urne zu wählen (§ 54 GG)
- GO bestimmt, welche weiteren Kommissionswahlen an der Urne durchzuführen sind
- Die Anmeldefrist (7. letzter Montag vor dem Urnengang) soll bei den Erneuerungswahlen erst nach den GR-Wahlen enden.

Grund: Werden stille Wahlen angestrebt, hängt die Sitzverteilung häufig vom Ausgang der Gemeinderatswahlen ab.

# Vorgehen Majorzwahlen

- Die Gemeindeverwaltungen erhalten die Formulare für die Wahlvorschläge elektronisch von der Staatskanzlei oder können für das kommunale Anmeldeverfahren das kantonale System zur Erfassung der elektronischen Wahlvorschläge «VeWork Public» nutzen und den Parteien und Kandidierenden zur Verfügung stellen.
- Es dürfen sich nur Kandidaten und Kandidatinnen an der Wahl beteiligen, die sich innert der Anmeldefrist mit dem amtlichen Anmeldeformular angemeldet haben (§ 44 GpR).
- Die Wahlvorschläge sind bis zum Ablauf der von der Gemeinde festgelegten Anmeldefrist, 17 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung (der Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde) einzureichen.
- Die Kandidatennamen sind von der Gemeindeverwaltung im Publikationsorgan der Gemeinde oder mit öffentlichem Anschlag zu publizieren (§ 21 d VpR).

# Vorgehen Majorzwahlen

## Prüfung Wahlvorschläge:

- Sind die Kandidaten/Kandidatinnen wählbar bzw. stimmberechtigt?  
*Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben (§ 32 Abs. 2 GG).*
- Bei Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen: Erfüllen die angemeldeten Kandidaten/Kandidatinnen die Wählbarkeitsvoraussetzungen?
- Unvereinbarkeiten:  
*Unvereinbarkeiten gemäss §§ 111 ff. GG schliessen eine Teilnahme an der Wahl nicht aus. Machen Sie Kandidierende und Listenvertreter bei der Anmeldung auf mögliche Unvereinbarkeiten aufmerksam. Kommt es nach der Wahl zu einer Unvereinbarkeit, ist bei unvereinbaren Ämtern oder Behörden gemäss § 117 GpR und bei verwandtschaftlicher Unvereinbarkeit gemäss §118 GpR vorzugehen.*

# Vorgehen Majorzwahlen

Prüfung Wahlvorschläge:

- Kumulieren ist bei Majorzwahlen nicht zulässig.
- Die Anmeldungen haben schriftlich auf dem Wahlvorschlag Beamtenwahlen zu erfolgen und müssen vollständig sein
- Unterschriftenquorum:  
*Die Anmeldungen müssen datiert, vom Kandidaten oder der Kandidatin sowie von weiteren Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein: bei regionalen Wahlen (Kreisschulen, Zweckverbände) von mindestens 20 Stimmberechtigten, bei kommunalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberechtigten.*
- Nur eine Unterschrift. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen (von der gleichen Wahl)!

# Vorgehen Majorzwahlen

Was tun, wenn sich niemand anmeldet?

- Ausschreibung darf wiederholt werden, wenn sie kein genügendes Ergebnis gezeitigt hat (§ 42 GpR)
- Macht eine Wiederholung der Ausschreibung keinen Sinn oder geht auch bei der zweiten Ausschreibung kein Wahlvorschlag innert Frist ein, kann der Gemeinderat das Amt auf Berufung hin besetzen (§ 115 Abs. 2 GG).
- Berufung: Der Gemeinderat sucht eine geeignete Person für das betreffende Amt und setzt diese mit einem Gemeinderatsbeschluss ein.

# Vorgehen Majorzwahlen

## Stille Wahlen?

- Bei Amts- und Friedensrichterwahlen bereits stille Wahl im 1. Wahlgang (§ 70 Abs. 1 GpR)
- Wenn GO bereits stille Wahl im 1. Wahlgang vorsieht und nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Stellen zu besetzen sind.
- Wenn im zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Stellen zu besetzen sind (§ 69 GpR)

# Vorgehen Majorzwahlen

## 2. Wahlgang

- Mindestens vier Wochen nach dem 1. Wahlgang (keine Vermischung des Wahlmaterials)
- Frist für briefliche Stimmabgabe darf bis auf eine Woche verkürzt werden (§ 62, 66 GpR)
- Bei gleichzeitig stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengängen sind die eidgenössischen und/oder kantonalen Fristen zu übernehmen (nur ein Versand)
- Nicht gewählte Kandidaten und Kandidatinnen 1. Wahlgang nehmen ohne Rückzug automatisch teil (§ 46 Abs. 1 GpR)

## Vorgehen Majorzwahlen - *Spezialbestimmung für kommunale Wahlen*

Gesetz über die politischen Rechte (GpR):

§ 45<sup>bis</sup> 3. Zweiter Wahlgang

a) *Kommunale Wahlen*

<sup>1</sup> Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Unabhängig von einem Rückzug können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 und ist bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen.

<sup>4</sup> Steht keine Person mehr zur Wahl, ist § 46 Absatz 4 anwendbar.

# Vorgehen Majorzwahlen - *Spezialbestimmung für kommunale Wahlen*

## 2. Wahlgang – Spezialbestimmung für kommunale Wahlen

Zu § 45<sup>bis</sup>

- Unabhängig von einem Rückzug und einer Parteizugehörigkeit können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen bis am übernächsten Montag nach dem Wahltag für den zweiten Wahlgang anmelden.
- Allfällige Rückzüge sind bis am Dienstag nach dem Wahltag schriftlich mitzuteilen.
- Kein Quorum für die Teilnahme am zweiten Wahlgang
- Die Anmeldung für den 2. Wahlgang erfolgt nach § 43 GpR. Der Wahlvorschlag für den 2. Wahlgang muss vom Kandidaten / der Kandidatin und von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

# Vorgehen Proporzahlen

- Die Gemeindeverwaltungen erhalten die Formulare für die Wahlvorschläge elektronisch von der Staatskanzlei oder können für das kommunale Anmeldeverfahren das kantonale System zur Erfassung der elektronischen Wahlvorschläge «VeWork Public» nutzen und den Parteien und Kandidierenden zur Verfügung stellen.
- Es dürfen sich nur Kandidaten und Kandidatinnen an der Wahl beteiligen, die sich innert der Anmeldefrist mit dem amtlichen Anmeldeformular angemeldet haben (§ 34 Abs. 2 GpR) .
- Wahlvorschläge sind bis zum Ablauf der von der Gemeinde festgelegten Anmeldefrist, 17 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Die Gemeindeverwaltung nummeriert die Wahlvorschläge/Listen mit Listennummern in der Reihenfolge des Eingangs.
- Wahlvorschlagsformulare sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen (Mi-Fr). Ort und Zeit der Auflage sind in der Gemeindeordnung festzulegen oder vor jeder Wahl öffentlich bekanntzugeben (§ 19 VpR).

# Vorgehen Proporzahlen

- Wenn nötig Frist zur Behebung von Mängeln ansetzen.
- Steht Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, wird er von der Eingabestelle auf dem zweiten und den folgenden Wahlvorschlägen gestrichen. (§ 49 Abs. 3 GpR)
- Eine Woche nach Anmeldeschluss (Montag, 17 Uhr) kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden. (§ 49 Abs. 4 GpR)
- Kandidatennamen sind von der Gemeindeverwaltung im Publikationsorgan der Gemeinde oder mit öffentlichem Anschlag zu publizieren. (§ 21 Abs. 1 Bst. d VpR)

# Vorgehen Proporzahlen

Prüfung Wahlvorschläge:

- Anzahl Kandidaten/Kandidatinnen  
*Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Namen enthalten, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als zweimal.*  
Ausnahme: Werden stille Wahlen angestrebt, sind Ersatzmitglieder auf dem Wahlvorschlag aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen.
- Kumulieren ist zulässig; sind Kandidaten und Kandidatinnen auf dem Formular zweimal aufgeführt, so werden sie auf dem Wahlzettel vorkumuliert (Reihenfolge wird vom Wahlvorschlag übernommen).
- Listenverbindungen  
*Listenverbindungen sind auf dem Formular ‘Listenverbindungen‘ zu vermerken oder schriftlich, durch übereinstimmende Erklärung, der Eingabestelle bis am Ende der Bereinigungsfrist zu melden (§ 52 GpR und § 22 VpR).*

# Vorgehen Proporzahlen

## Prüfung Wahlvorschläge:

- Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, des Flügels einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden (§ 52 Abs. 2 GpR).
- Die Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Veröffentlichung der Listen anzugeben und auf den Wahlzetteln zu vermerken (§ 52 Abs. 3 GpR).
- Unvereinbarkeiten: §§ 111 ff. GG analog Majorzwahlvorschläge

# Vorgehen Proporzahlen

Prüfung Wahlvorschläge:

- Unterschriftenquorum

*Jeder Wahlvorschlag muss handschriftlich von 2-mal soviel Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als Sitze zu vergeben sind. Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind in der Regel die im Kantonsrat vertretenen Parteien).*

*Anstelle des Quorums unterzeichnen der Präsident/die Präsidentin und der Aktuar/die Aktuarin der Ortspartei unter 'Vertretung/Stellvertretung des Wahlvorschlages'.*

- Diese Erleichterung gilt für kantonale, regionale und kommunale Proporzahlen (jedoch nicht für Majorzwahlen).

# Vorgehen Proporzahlen

## Stille Wahlen?

- Wenn nur eine gültige Liste eingereicht wird oder die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten aller Listen die Zahl der zu wählenden Personen nicht überschreitet (§ 67 GpR, § 29 VpR).
- Die Gemeindeverwaltung stellt fest, dass stille Wahlen zustande gekommen sind, teilt dies den Listenvertretern mit und publiziert die Listenbezeichnungen und Namen der Gewählten im amtlichen Publikationsorgan.
- Ersatzmitglieder sind auf dem Wahlvorschlag als solche zu bezeichnen, dann gelten sie ebenfalls als in stiller Wahl gewählt.

# Vorgehen Proporzahlen

Nicht genügend Anmeldungen (Gemeinderat)

- Gemeindeverwaltung erklärt die innert Frist angemeldeten Kandidierenden als in stiller Wahl gewählt.
- Die fehlenden Sitze hat der Gemeinderat auf Berufung hin zu besetzen (§ 115 Abs. 2 GG).  
*(-> der Gemeinderat sucht noch geeignete Kandidierende für die zu besetzenden Sitze und fasst einen Gemeinderatsbeschluss)*
- Ersatzmitglieder: Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste (§ 68 Abs. 2 GG). Stehen nicht genügend zur Verfügung, sind diese ebenfalls auf Berufung hin zu besetzen.

## Ersatzwahlen (während der Amtsperiode)

- Für Urnenwahlen ist nach Möglichkeit ein Abstimmungsdatum des Bundes zu wählen (VeWork).
- Termin mit Wahlbüropräsidium und Gemeindeverwaltung absprechen.
- Bei Majorzwahlen: Zuständig für die Ansetzung des Wahl-/Abstimmungstages und für die Einberufung der Wahl-/ Stimmberechtigten ist nach § 30 Abs. 1 GpR der Gemeinderat.
- GR setzt Datum Urnengang fest und publiziert Einberufung der Wahl-/Stimmberechtigten.
- Die Publikation (§ 18 VpR) erfolgt wahlweise im Bezirksanzeiger oder durch Zustellung an alle Stimmberechtigten.

## Ersatzwahlen (während der Amtsperiode)

Bei Proporzahlen (Gemeinderat, Kommissionen) ist i.d.R. keine Wahl/Einberufung nötig, da eine Vakanz in der Regel durch Nachrücken eines Ersatzmitglieds besetzt werden kann:

- *Wird während der Amtsperiode ein nach dem Proporzwahlverfahren bestellter Sitz frei, hat die Gemeindeverwaltung als gewählt zu erklären, wer auf der betreffenden Liste unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat (§ 126 GpR).*

## Ersatzwahlen (während der Amtsperiode)

Nachnominaton (Proporz):

- Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, hat die Gemeindeverwaltung die Listenvertretung aufzufordern, innert angemessener Frist einen Wahlvorschlag einzureichen (§ 127 Abs. 1 GpR).
- Der oder die Vorgeschlagene wird in stiller Wahl gewählt (§ 127 Abs. 3 GpR). Die Gemeindeverwaltung stellt die stille Wahl fest und publiziert diese im amtlichen Publikationsorgan.
- Sofern bei kommunalen Wahlen keine politische Gruppierung mehr existiert, kann der Gemeinderat einen Wahlvorschlag unterbreiten (§ 127 Abs. 2 GpR). Kommt auf diese Weise kein Vorschlag zustande, so hat eine Ersatzwahl zu erfolgen (bei einem Sitz nach Majorz, bei mehreren Sitzen nach Proporz; § 127 Abs. 4 GpR).

Unter <https://so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/fuer-gemeindeverwaltungen-muster-unterlagen/> steht ein neues elektronisches Formular für Nachnominatonen zur Verfügung.

# Ersatzwahlen (während der Amtsperiode)



Bei **Demissionen** zu beachten:

Sobald man in ein Nebenamt gewählt wurde, untersteht man gemäss § 115 GG dem Amtszwang. Es gibt grs. kein freies Rücktrittsrecht. Jeder Rücktritt ist vom Gemeinderat zu genehmigen. Dabei ist in der jeweiligen Situation zu beachten, dass der GR nur beschlussfähig ist, solange mindestens drei Mitglieder (oder Ersatzmitglieder) anwesend sind (§ 26 GG).

*Gemeindegesezt:*

*§ 115 II. Amtszwang, Berufung*

<sup>1</sup> Wer stimmberechtigt und wählbar ist, muss die Wahl als nebenamtliches Mitglied oder Ersatzmitglied einer Behörde sowie als Beamter oder Beamtin im Nebenamt für die Dauer einer Amtsperiode annehmen.

<sup>2</sup> Falls sich trotz angesetzten Wahlgangs keine Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stellen, ist der Gemeinderat befugt, die freie Stelle auf Berufung hin zu besetzen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen vom Amtszwang befreien.

# Amtliche Wahl- und Stimmzettel

Zuständig für das Erstellen des Manuskriptes (Infoblatt, Wahl- /Stimmzettel) und für den Druck ist (§§ 54 und 57 GpR):

- Für kommunale Wahlen und Abstimmungen die Gemeindeverwaltung der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde
  - Für Wahlen und Abstimmungen in Zweckverbänden und Kreisen der Zweckverband/Kreis
- *Es gibt nur amtliche Wahlzettel; Parteien dürfen auf keinen Fall eigene Wahlzettel drucken!*

# Amtliche Wahl- und Stimmzettel

Wahlzettel Majorzwahlen (§ 56 GpR, § 23 VpR):

- Bei Majorzwahlen wird ein Informationsblatt und ein leerer Wahlzettel abgegeben.
- Das Infoblatt enthält die Kandidatennamen in alphabetischer Reihenfolge, die Bezeichnung der Partei oder Gruppe und evt. Vermerk 'bisher'
- Der Wahlzettel enthält die Bezeichnung der Wahl und eine oder mehrere leere Linien.
- Die Stimmberechtigten können so viele Kandidaten aufführen, wie Behördenmitglieder zu wählen sind (§ 76 Abs. 1 GpR)

➤ *Muster siehe Anhang 8 Leitfaden*

# Amtliche Wahl- und Stimmzettel

Wahlzettel Proporzahlen (§ 55 GpR):

Die Wahlzettel enthalten:

- Bezeichnung der Wahl
- Wahltag
- Listennummer (Reihenfolge gemäss Anmeldung)
- Listenbezeichnung
- Allfällige Listenverbindung
- Kandidatennummern
- Angaben zu den Kandidaten
- Leere Linien (Differenz zu besetzende Mandate, vorgeschlagene Kandidaten)

➤ *Muster siehe Anhang 7 Leitfaden*

# Stimmrechtsausweise

Angaben auf dem Stimmrechtsausweis:

- Namen der Gemeinde
- Bezeichnung 'Stimmrechtsausweis'
- Datum des Urnengangs
- Namen, Vornamen und Adresse des Stimmberechtigten
- Feld für Unterschrift
- Vermerk für Angaben Vertrauensperson (Krankheit/Invalidität)
- Urnenöffnungszeiten
- Ort Wahl- und Stimmlokal
- Abgabestelle und Termin für die briefliche Wahl- und Stimmabgabe

# Stimmrechtsausweise

Verlust Stimmrechtsausweis:

- Ersatzausweise (Duplikate) dürfen nur an die betreffenden Stimmberechtigten gegen Vorweisen des Passes oder der Identitätskarte und gegen Entrichtung einer Gebühr (gemäss Gebührentarif der Gemeinde) herausgegeben werden (§ 28<sup>bis</sup> Abs. 2 GpR, § 16 VpR).
- Ersatzausweise sind als solche zu kennzeichnen.
- Gemeindeverwaltung übergibt dem Wahlbüro eine Liste mit den Stimmberechtigten, welche Ersatzausweise erhalten haben.

# Briefliche Wahl- und Stimmabgabe

## Grundsätze:

- Ab Erhalt Wahl- oder Stimmmaterial zum letzten Samstag vor Wahl- oder Abstimmung (§ 79 GpR).
- Gemeinde bestimmt Abgabestelle und Zeit.
- Gemeinde stellt sicher, dass ein spezieller, genügend grosser, durchgehend öffentlich zugänglicher und verschlossener Wahl- und Abstimmungsbriefkasten bereit steht (§ 79 Abs. 2).

# Briefliche Wahl- und Stimmabgabe

Abstimmungsbriefkasten; Verantwortlichkeit Gemeindeverwaltung:

- Regelmässige Leerung der Abstimmungsbriefkästen.
- Eingegangene Zustellkuverts werden in eine verschlossene Urne gelegt, welche in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt wird.
- Am Tag der ersten Urnenöffnung sind Zustellkuverts dem Wahlbüro zu übergeben.
- Letzte Leerung genau zu der von der Gemeinde festgesetzten Abgabezeit (Briefeinwurf mit Klebeband zukleben). Zwingend am Samstag!

## Urnenöffnungszeiten (§ 86 GpR)

- Urnenöffnung am Sonntag findet von **10 bis 12 Uhr** statt
- Der Gemeinderat kann mit Bewilligung der Staatskanzlei andere Urnenöffnungszeiten festlegen, um den Gewohnheiten der Stimmberechtigten entgegenzukommen (§ 86 GpR):  
Einschränkung Sonntag, z.B. nur 10-11 Uhr oder 11-12 Uhr  
→ GR Beschluss, Gesuch mit Protokollauszug an STK
- Die Gemeinden bestimmen in ihrer Gemeindeordnung, ob sie den Stimmberechtigten am Freitag und Samstag Gelegenheit zur persönlichen Wahl- und Stimmabgabe bieten wollen.

## Wahlbüros (§ 15 ff. GpR)

- Jede Einwohner-, Bürger- und Kirchengemeinde hat mindestens ein Wahlbüro zu bestellen.
- Eine Bürger- oder Kirchengemeinde kann im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde deren Wahlbüro anerkennen (§ 15 GpR).  
Achtung: GV-Beschluss
- Zahl der Wahlbüromitglieder: mindestens 3 Mitglieder / 2 Ersatzmitglieder (§ 17 GpR)
- Wahlbüropräsidium kann für grosse Auszählarbeiten Stimmberechtigte der Gemeinde einsetzen (§ 17 GpR)
- Kandidierende können nicht als Mitglieder des Wahlbüros amten (§ 18 GpR). Ehegatten, Partner/-innen, Geschwister, Eltern und Kinder müssen in den Ausstand treten (§ 117 GG).

# Arbeiten im Wahlbüro

Arbeiten im Vorfeld einer Wahl/Abstimmung:

- Aufgebot von genügend Personal
- Vorgängige Instruktion der Mitglieder vornehmen (Schulungen STK nutzen)
- Genügend Auszählräume organisieren
- Arbeitsmaterialien vorbereiten (Urnen/Kästen, Stempel, Stifte, etc.)
- Verpflegung nicht vergessen

## Arbeiten im Wahlbüro

Vorbereitungsarbeiten am Samstag (§ 92 GpR, § 40 VpR):

- Für Bundesurnengänge dürfen am Vortag einzig Vorbereitungshandlungen (Sortierung, Kontrolle der Stimmrechtsausweise und Trennung von den Stimmzetteln) vorgenommen werden.
- Wird bei kantonalen, regionalen oder kommunalen Urnengängen mit der Ermittlung der Ergebnisse der brieflich abgegebenen Wahl- und Stimmzettel bereits am Vortag des Urnengangs ab 18.00 Uhr begonnen, hat das Wahlbüro alle für die Geheimhaltung der Ergebnisse notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Wichtig: Das Wahlbüro hat alle für die Geheimhaltung der Ergebnisse notwendigen Vorkehrungen zu treffen! Nach den Vorbereitungsarbeiten sind die Stimmzettel in den Wahlurnen zu verschliessen, Kästen und Räume sind abzuschliessen!

# Arbeiten im Wahlbüro

Rechtliches:

- Das Wahlbüro wahrt das Wahl- und Stimmgeheimnis und ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen (§ 19 GpR).
- Folgen bei Verletzung des Wahl- und Stimmgeheimnisses (Art. 283 StGB):  
*Wer sich durch unrechtmässiges Vorgehen Kenntnis davon verschafft, wie einzelne Berechtigte stimmen oder wählen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*
- Dritten gegenüber ist über die Arbeit im Wahlbüro Stillschweigen zu bewahren.
- Die Meldung von Zwischenergebnissen und Trends ist nicht gestattet.
- Beobachter im Wahlbüro sind nicht zugelassen.
- Bei Verdacht auf strafbare Handlungen (z.B. Wahlbetrug, Stimmenfang), ist das Wahlbüropräsidium zu informieren. Dieses meldet die Vorfälle der Staatskanzlei, welche beurteilt, ob Strafanzeige einzureichen ist und allenfalls die Wahlbüros der anderen Gemeinden zu informieren sind.

# Arbeiten im Wahlbüro

Brieflich ungültig (nicht gestimmt/nicht gewählt):

- Stimmrechtsausweis nicht unterschrieben
- Zustellkuvert nicht zugeklebt, nicht amtlich, leer oder zu spät eingetroffen

**Achtung ≠ ungültige Stimm-/Wahlzettel**

# Arbeiten im Wahlbüro

Ungültige Stimm- und Wahlzettel:

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden; diese sind zusammenzuheften (zählt als 1 ungültiger WZ!);
- nicht abgestempelt sind oder nicht amtlich sind;
- kein off. Kandidatename (Proporz);
- Wille Stimmender nicht eindeutig erkennbar / unleserlich.

# Arbeiten im Wahlbüro

Ungültige Stimmen auf gültigen Wahlzetteln:

- wenn ein Kandidatename nicht eindeutig zugeordnet werden kann oder unleserlich ist;
- wenn die Stimme für eine nicht wählbare Person abgegeben wird; vorbehalten bleibt § 97<sup>bis</sup> GpR;
- wenn bei Proporzahlen ein Kandidatename mehr als doppelt angeführt wurde;
- wenn bei Majorzahlen ein Kandidatename doppelt aufgeführt wurde.

# Arbeiten im Wahlbüro

- Bei Unsicherheiten / Fragen → rasch reagieren (Telefon STK), keine Zeit verlieren
- Wenn möglich immer in Teams arbeiten (Vieraugenprinzip)
- Fehler können passieren  
→ wichtig rasch reagieren, Hilfe anfordern
- Immer genügend Personen einplanen



# Arbeiten im Wahlbüro

Straftatbestand Stimmenfang:

*Busse wer WZ planmässig einsammelt, ausfüllt, ändert oder wer derartige WZ verteilt*

Planmässig ausgefüllt =

Zusätze oder Streichungen von gleicher Hand, nicht von einem Familienmitglied ausgefüllt (z.B. 20 auf die gleiche Art geänderte WZ)

- Meldung sofort an Wahlbüropräsidium
- Benachrichtigung der Staatskanzlei
- Solche WZ sind ungültig

# Publikation Ergebnisse, Validierung der Wahlen, Erhaltung der Abstimmungsergebnisse

Publikation Ergebnisse:

- Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse (Protokolle) sind im Publikationsorgan der Gemeinde (Anzeiger) oder durch öffentlichen Anschlag zu veröffentlichen (§ 121 GpR; § 49 Abs. 2 VpR).
- Folgende Rechtsmittelbelehrung anzufügen:

*Rechtsmittel:*

*Beschwerde an das Verwaltungsgericht (lettre signature) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse (§§ 157 und 160 GpR).*

# Publikation Ergebnisse, Validierung der Wahlen, Erhaltung der Abstimmungsergebnisse

Validierung der Wahlen:

- Gemeinderat validiert die Gemeindewahlen, d.h. er erklärt die Wahlergebnisse als gültig, wenn keine Beschwerde dagegen erhoben wurde (§ 119 Abs. 1 Bst. d GpR).
- Die Validierung ist im Publikationsorgan der Gemeinde oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren (§ 49 Abs. 2 VpR).

➤ *Muster siehe Anhang 9 Leitfaden*

# Publikation Ergebnisse, Validierung der Wahlen, Erhaltung der Abstimmungsergebnisse

Erhaltung der Abstimmungsergebnisse:

- Bei Gemeindeabstimmungen erhalt das Gemeindepräsidium die Abstimmungsergebnisse (§ 120 Abs. 2 GpR).
- Die Ergebnisse der Abstimmung und die Erhaltung sind gleichzeitig zu publizieren (§ 121 GpR). In VeWork Protokoll enthalten:

## **Erhaltung des Abstimmungsergebnisses vom 18. Januar 2026**

*Feststellung vom 18. Januar 2026*

### **1. Erwägungen**

Am 18. Januar 2026 fand eine kommunale Volksabstimmung über folgende Vorlage(n) statt:

- Budget 2026 und Finanzplan 2026-2030

Nach § 120 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 erklärt das Gemeindepräsidium die kommunalen Abstimmungsvorlagen als vom Volk angenommen oder verworfen. Die Feststellung erfolgt unter dem Vorbehalt allfälliger Abstimmungsbeschwerden.

### **2. Feststellung**

gestützt auf § 120 des Gesetzes über die politischen Rechte:

- Budget 2026 und Finanzplan 2026-2030: *Die Vorlage ist somit abgelehnt.*

Gemeindepräsident/in